Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2960

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ri 9/71

Bonn, den 21. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

die Verordnung (EWG) Nr. /71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (1972).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Dezember 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 6 35 51

Vorschlag für die Verordnung (EWG) Nr. /71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (1972)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommision,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Während der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 22 000 Tonnen zum Zollsatz von 20 % zu eröffnen. In dem am 8. November 1971 abgeschlossenen Abkommen mit Argentinien ist vorgesehen, daß die vorgenannte Kontingentsmenge von 22 000 Tonnen ab 1. Januar 1972 als in Fleisch ohne Knochen ausgedrückte Menge gilt.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zum genannten Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten fortlaufend angewandt wird, bis das Kontingent ausgeschöpft ist. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der obengenannten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit diese Aufteilung soweit wie möglich der tatsächlichen Marktentwicklung der betreffenden Ware entspricht, ist sie jeweils nach dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Dieser ist zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen.

Für die letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, wurde bei den von den Mitgliedstaaten getätigten Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern nachstehende Entwicklung verzeichnet. Ausgehend von den im ersten Halbjahr 1971 ausgestellten Einfuhrlizenzen lassen sich die Einfuhren für das ganze Jahr 1971 wie folgt ansetzen:

	1968	1969	1970	1971
Deutschland	17,6	31,2	27,75	28,06
Benelux	33,8	25,2	18,59	23,34
Frankreich	8	11,5	9,41	12,32
Italien	40,6	32,1	44,25	36,28

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für gefrorenes Rindfleisch im Jahre 1972 läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt ermitteln:

Deutschland	27,8
Benelux	20,2
Frankreich	10,4
Italien	41,6.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz – in vorliegendem Fall 90 v. H. der Kontingentsmenge – festzulegen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Das Gemeinschaftszollkontingent von 22 000 Tonnen für gefrorenes Rindfleisch, der Tarifstelle 02.01 A II a) 2, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, wird für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 zum Zollsatz von 20 v. H. eröffnet.

2. Für die Anrechnung auf dieses Zollkontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von 20 000 Tonnen dieses Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten verteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich von Artikel 5 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1972 gelten, betragen für die einzelnen Mitgliedstaaten:

Deutschland	5560 Tonnen,
Benelux	4040 Tonnen,
Frankreich	2080 Tonnen,
Italien	8320 Tonnen.

2. Die zweite Rate von 2000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Nutzt ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegte ursprüngliche Quote, oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt werden kann.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die er bis zum 15. September 1972 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Reservemenge, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach dem Kontingentsscheinverfahren.

4. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wird.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Während der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent von 22 000 Tonnen für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen.

   In einem Abkommen, das die Gemeinschaft am 8. November 1971 mit Argentinien geschlossen hat, ist außerdem vorgesehen, daß die vorgenannte Kontingentsmenge von 22 000 Tonnen ab 1. Januar 1972 als in Fleisch ohne Knochen ausgedrückte Menge gilt und daß die Gemeinschaft ferner ab 1972 jährlich prüft, ob im Bedarfsfall ein zusätzliches Zollkontingent zu den gleichen Bedingungen autonomerweise eröffnet werden kann.

   Zur Einhaltung der Verpflichtung der Gemeinschaft sind daher vor dem 1. Januar 1972 durch Verordnung die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents zu erlassen, das zunächst entsprechend dem vorgenannten Abkommen mit Argentinien auf eine Menge von 22 000 Tonnen – ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen – begrenzt sein soll.

2. Die Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1968		1969		1970		1971 (6 Monate)	
	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.	in Tonnen	in v. H.
Deutschland	25 239	17,6	65 526	31,2	63 009	27,75	31 362	28,06
Benelux	48 567	33,8	52 990	25,2	42 196	18,59	26 083	23,34
Frankreich	11 478	8	24 186	11,5	21 364	9,41	13 765	12,32
Italien	58 245	40,6	67 352	32,1	100 462	44,25	40 551	36,28
	143 529		210 054		227 031		111 761	

   Der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten läßt sich infolgedessen an Hand der Einfuhren in der Zeit von 1968 bis 1970 unter Berücksichtigung der Einfuhrentwicklung im ersten Halbjahr 1971 prozentual annähernd wie folgt festsetzen:

Deutschland	27,8
Benelux	20,2
Frankreich	10,4
Italien	41,6.

3. In Anbetracht der Höhe, den möglicherweise die Menge des Gemeinschaftszollkontingents im Laufe des Jahres 1972 im Vergleich zum Einfuhrbedarf von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern erreicht, ist die Kommission der Ansicht, daß eine Aufteilung der Anfangskontingentsmenge in endgültige Quoten für die Mitgliedstaaten dem Gemeinschaftscharakter des Kontingentes widersprechen würde. Aus diesem Grunde ist im beiliegenden Vorschlag die Bildung einer Gemeinschaftsreserve vorgesehen, die auf Grund ihrer Menge selbst bei einer Begrenzung auf 2000 Tonnen sämtlichen Importeuren der Gemeinschaft gleichen Zugang gewährleisten und ferner vermeiden würde, daß die Zollbegünstigung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr gilt, in anderen aber noch Anwendung findet.

4. Es wird eine einheitliche Verwaltung des Kontingents vorgeschlagen, da sich sämtliche Delegationen auf einer Sitzung am 17. September 1971 unter der Leitung der Kommission in diesem Sinne ausgesprochen hatten. Es handelt sich hierbei um die bereits in den meisten Mitgliedstaaten angewandte Vorverteilung (Kontingentsscheinverfahren) auf die interessierten Verbraucher.